

Empfehlung des
658. Präsidiums der HRK
an den
132. Senat der HRK
am 15. März 2016
in Berlin

**Neuausstellung von
Zeugnissen bei gerichtlich
bestätigter
Vornamensänderung**

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Ahrstraße 39 Tel.: 0228/887-0 post@hrk.de
D-53175 Bonn Fax: 0228/887-110 www.hrk.de

Bei einem Antrag auf Neuausstellung eines Hochschulzeugnisses nach einer gerichtlichen Vornamensänderung gem. §§ 1, 8 Transsexuellengesetz (TSG) empfiehlt das Präsidium der HRK den Hochschulen folgendes Vorgehen:

1. Bei Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses zur Vornamensänderung wird das Hochschulzeugnis mit dem Datum der Ersturkunde neu ausgestellt.

2. Das ursprüngliche Zeugnis ist einzuziehen.

Begründung:

Hat die betroffene Person den rechtskräftigen Beschluss zur Vornamensänderung vom Amtsgericht erhalten, besteht nach § 5 TSG das Recht auf Nichtoffenlegung der Vergangenheit in der anderen Geschlechterrolle. Ein neu ausgestelltes Zeugnis mit aktuellem Datum oder Datum der Rechtskraft würde zur einer Offenbarungspflicht führen.